



Bebauungsplan Niendorf 44

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet (nicht überbaubar)
- WA Allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubar)
- GE Gewerbegebiet (nicht überbaubar)
- SO Sondergebiet (nicht überbaubar)
- Fläche für den Gemeinbedarf (nicht überbaubar)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche

Kennzeichnungen

- Begrenzung der unverbindlichen Vorvermerkung (Vorgesehene Grunddienstbarkeiten)
- Begrenzung der unverbindlichen Vorvermerkung (Vorgesehene unterirdische U-Bahn)
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

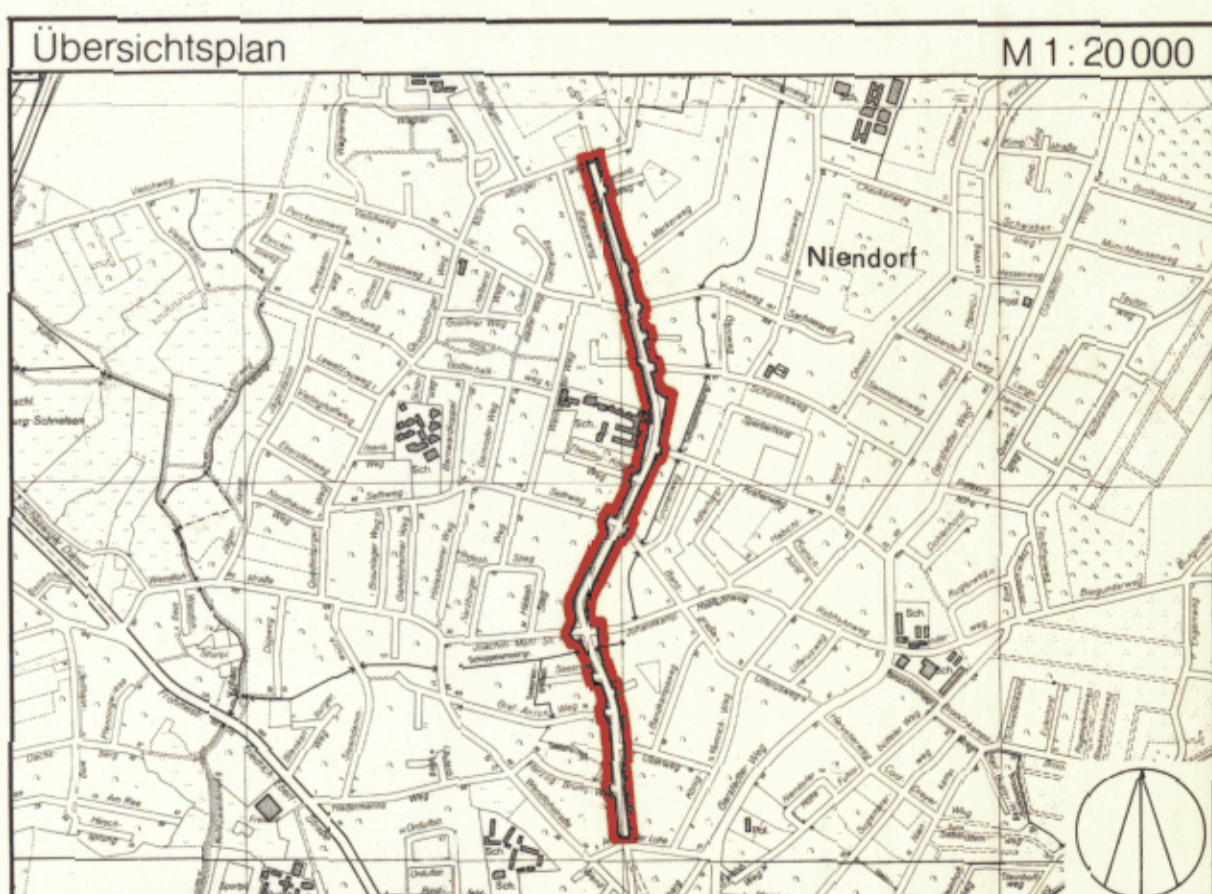
Maßgebend ist die BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Kasterterte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1981

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 44 Vom 10. Mai 1983

- § 1 Der Bebauungsplan Niendorf 44 für den Geltungsbereich des Gebietes, welches die Grundstücke, an der Straße und nachfolgende Grundstücksteile, folgende angrenzende Flächenstücke der Gemarkung Niendorf und Flächen angrenzender Straßen (Hörk, Finkenb., Cramm) 315 wird festgesetzt.
- § 2 Die maßgebliche Stadt des Bebauungsplans und die dem festgesetzten Geltungsbereich zugehörigen Grundstücke sind im Anhang des Gesetzes festzusetzen.
- § 3 Die Festsetzung von Vorvermerkungen oder Festsetzungen des Bebauungsplans ist mit dem Aufwande des Bauverwalters eines Jahres mit dem Bestimmen des Bebauungsplans gerechnet dem Festsetzenden zu Lasten zu setzen. In dem die in § 1 festgesetzten Vorvermerkungen festzusetzen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zu Lasten zu setzen.
- § 4 Die Festsetzung von Vorvermerkungen oder Festsetzungen des Bebauungsplans ist mit dem Aufwande des Bauverwalters eines Jahres mit dem Bestimmen des Bebauungsplans gerechnet dem Festsetzenden zu Lasten zu setzen. In dem die in § 1 festgesetzten Vorvermerkungen festzusetzen sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zu Lasten zu setzen.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Niendorf 44
Maßstab 1:1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet (nicht überbaubar)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubar)
 - GE Gewerbegebiet (nicht überbaubar)
 - SO Sondergebiet (nicht überbaubar)
 - Fläche für den Gemeinbedarf (nicht überbaubar)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche

- Kennzeichnungen**
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung (Vorgesehene Grunddienstbarkeiten)
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung (Vorgesehene unterirdische U-Bahn)
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

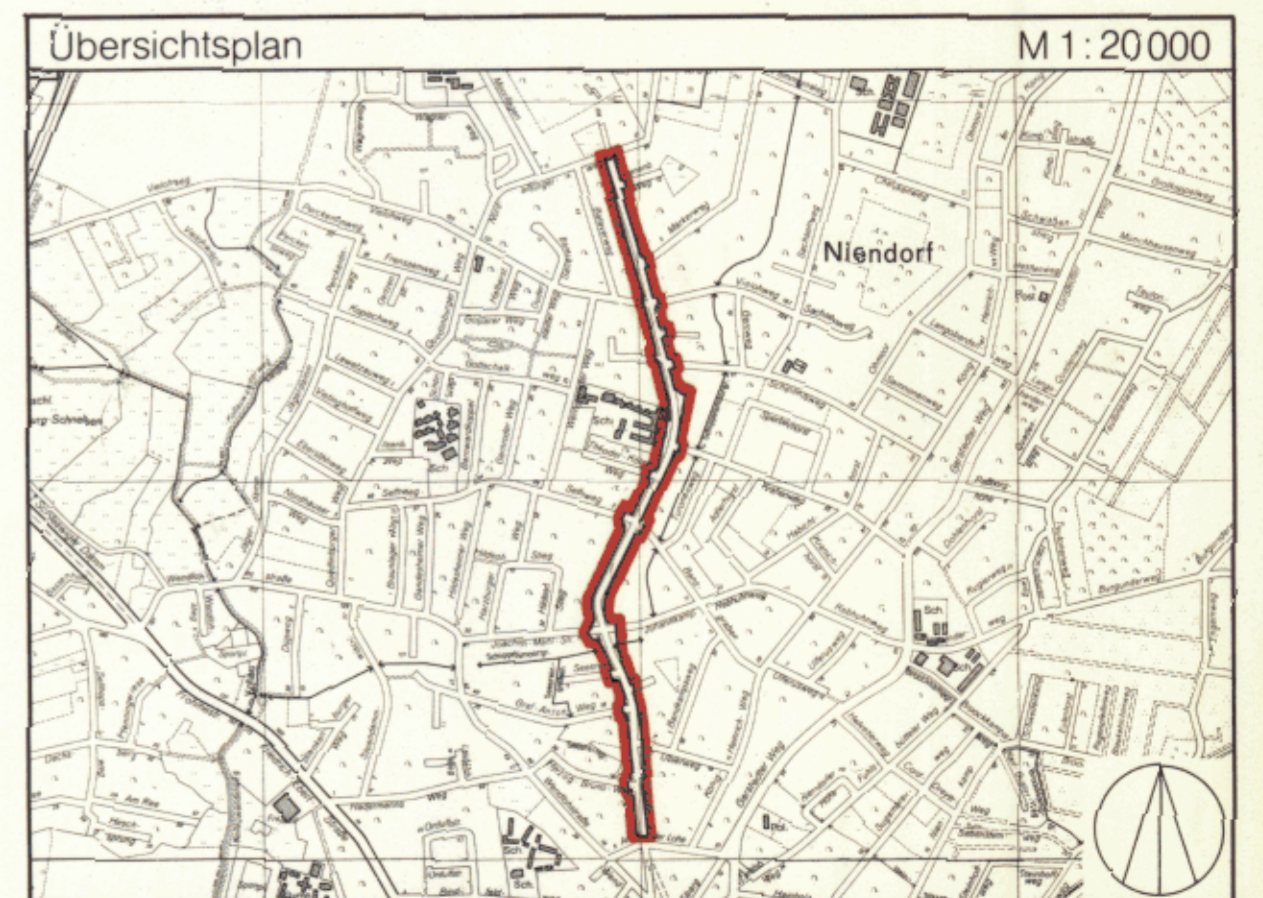
Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1981

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 44
 Vom 10. Mai 1983
 Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95

- § 1 Der Bebauungsplan Niendorf 44 für den Geltungsbereich Pauls-Loge-Gebiet zwischen den Straßen An der Loh und Nordalingerweg einschließlich, bestehende gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinde Niendorf und Teilflächen städtischer Grundstücke (Stadtk. Nr. 100/101/102/103) wird festgestellt.
- § 2 Das maßgebliche Stück des Katasterplans und die ihm beigefügten Begrenzungen werden, beim Zustand der beabsichtigten Darstellung, beim Zustand der beabsichtigten Darstellung in folgendem Wortlaut:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begrenzung können beim örtlichen zuständigen Amt für die Darstellung der Bebauungspläne verwendet werden, soweit zusätzliche Abdrücke beim Bestellen vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 31, 40 und 42 bis 44 der Bundesbaugesetze in der Fassung vom 10. August 1970 (Bundgesetzblatt I 1970 Seite 227, 231 und 247, 1979 Seite 227, 231 und 247) für die Darstellung der Bebauungspläne vorgesehenen Vorschriften nicht anwendbar sind, so sind die Vorschriften der Bundesbaugesetze vom 10. August 1970 (Bundgesetzblatt I 1970 Seite 227, 231 und 247, 1979 Seite 227, 231 und 247) anzuwenden.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nichtig, wenn die Aufstellung des Bebauungsplans entgegen dem örtlichen geltenden Bebauungsplan erfolgt ist, wenn die Aufstellung des Bebauungsplans entgegen dem örtlichen geltenden Bebauungsplan erfolgt ist, wenn die Aufstellung des Bebauungsplans entgegen dem örtlichen geltenden Bebauungsplan erfolgt ist.
- § 3 Für die Darstellung werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Niendorf 44
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 18. MAI	1983
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 44	95
10. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 74	96
10. 5. 1983	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften	97
9. 5. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	97

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 44

Vom 10. Mai 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 44 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße zwischen den Straßen An der Lohe und Nordalbingerweg einschließlich beidseitig angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Niendorf und Teilflächen einmündender Straßen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617,

1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1983.

Der Senat